



Ortsgemeinde 5561 Untertauern

Bezirk: St. Johann im Pongau

5561 Untertauern, am 13. Februar 1996

Telefon: 0 64 55 / 236

Fax: 0 64 55 / 290

Verordnung

Die Gemeindevertretung von Untertauern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Februar 1996 aufgrund der Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Benützungsgebührengesetzes, LGBl.Nr. 3/93, ist für Zweitwohnsitze für je 2 m² Wohnnutzfläche mindestens 1 m³ jährlicher Wasserverbrauch bei der Bemessung der Kanalbenützungsgebühr anzusetzen.

Die Änderung des § 9 Abs. 4 des Benützungsgebührengesetzes ist allgemein verpflichtend.

Gegen den vorstehenden Beschluß ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.

Diese Verordnung tritt mit 01. März 1996 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: Kindl Dieter

An der Amtstafel kundgemacht
vom 14. 02. bis 28. 02. 1996